

2023.11.22

Kann ein Fluglehrer über eine Flugschule mit einem Luftfahrzeug Schulflüge ausführen, wenn für das Luftfahrzeug ein Benützungsvertrag mit dem Halter abgeschlossen und dem BAZL übermittelt wurde, das Luftfahrzeug aber nicht auf der Liste der eingesetzten Luftfahrzeuge aufgeführt ist?

Kurze Antwort: JA, aber. Aus der Fragestellung erwachsen weitere Fragen welche zu beantworten sind. Das Problem entsteht immer dann, wenn auf einem Flugzeug eines privaten Halters, im Rahmen einer Flugausbildung, geflogen werden soll.

Flugzeugliste / Benützungsvereinbarung

In den allermeisten Fällen werden für die Flugschulung eingesetzte Flugzeuge durch die entsprechende Flugschule als Halter betrieben. Immer wieder kommt es jedoch zu Situationen, in welchen ein Flugzeughalter eine Ausbildung auf seinem eigenen Flugzeug machen will, oder eine weitere Person auf diesem Flugzeug eine Ausbildung machen möchte. Während die schuleigenen Flugzeuge auf der Flugzeugliste der Schule sind, ist es so, dass ein fremdes Flugzeug keine vertragliche Bindung an die Flugschule hat. Dieser Vertrag entsteht durch eine Benützungsvereinbarung (vgl. die beiden Muster einer einfachen und einer erweiterten Benützungsvereinbarung auf der FFAC-Website unter [Dienstleistungen/Vorlagen](#)).

Im Falle einer ATO gibt es die Bedingung, dass eingesetzte Flugzeuge über eine CAMO ¹ gewartet werden müssen. Da nicht jedes private Flugzeug diese Vorgabe erfüllt, gilt es abzuklären, wozu das Flugzeug eingesetzt werden soll. Soll das Flugzeug generell der Schule zu Ausbildungszwecken zur Verfügung gestellt werden, oder soll nur eine einzelne Ausbildung darauf stattfinden (Bsp. Umschulung oder Erwerb einer CPL)?

Wird ein Flugzeug von einem Halter der Schule generell zur Verfügung gestellt, dann muss dieses Flugzeug als Schulflugzeug auf der Liste der Flugzeuge der Flugschule aufgeführt werden. Dies beinhaltet die Forderung, dass die Wartung desselben über eine CAMO erfolgen muss (im Falle einer ATO). Eine Ausnahme bilden Flugzeuge, welche aus rechtlichen Gründen nicht auf die Liste gesetzt werden können.²

Eine Benützungsvereinbarung ist erforderlich, damit ein Vertragsverhältnis zwischen Flugzeughalter und Flugschule entsteht. Dies allein schon aus versicherungsrechtlicher Sicht. Im Falle eines dauerhaft geplanten Einsatzes innerhalb der Flugschule wird ein solches Flugzeug auf die Liste der Schulflugzeuge genommen werden müssen.

In den meisten Fällen jedoch ist eine generelle Verwendung durch eine Flugschule gar nicht vorgesehen. Wenn keine CAMO vorhanden ist, ist es zudem nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, ein solches Flugzeug auf die Flugzeugliste zu nehmen. Eine Benützungsvereinbarung kann

¹ Continuing Airworthiness Management Organisationen (CAMO) sind entweder in einem Luftfahrtunternehmen integriert oder eigenständige Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen.

² Gemäss der am 18. Mai 2016 in Kraft getretenen Empfehlung ECAC/35-1- sind Flugzeuge der Kategorie "antik/historisch", welche in einem ECAC-Staat registriert sind, von der Genehmigungspflicht für die Nutzung des Schweizer Luftraums ausgenommen. Die Empfehlung gilt jedoch nur für ursprünglich werkseitig hergestellte Flugzeuge, die zuvor über ein ICAO-konformes Lufttüchtigkeitszertifikat verfügten. Maximal 9 Personen, von denen maximal 6 Passagiere sein können, können befördert werden. Das BAZL kann im gesetzlich zulässigen Umfang in begründeten Fällen immer noch Ausnahmen gewähren.

nur erstellt werden, wenn eine zusätzliche Bedingung erfüllt wird. Die Benützung des Flugzeuges muss mittels Vermerk auf der Benützungsvereinbarung eingeschränkt werden. Zum Beispiel mit dem Vermerk des Ausbildungszweckes und den darauf fliegenden Personen. Im Falle einer ATO ist also der generelle Einsatz ohne CAMO-Vereinbarung gar nicht möglich. Trotzdem kann mittels Benützungsvereinbarung (und entsprechender Einschränkung) eine geplante Ausbildung durchgeführt werden.

In der Schweiz werden viele Flugzeuge von Vereinen gehalten. Ein Flugzeug, welches in der Halterchaft eines Vereins ist, kann auch ohne CAMO auf eine Flugzeugliste genommen werden, wenn dies entsprechend der im Folgenden beschriebenen Voraussetzung geschieht.

Im Falle eines Vereins muss auf der Benützungsvereinbarung unter «Einschränkung» darauf hingewiesen werden, dass die Verwendung innerhalb der Flugschule nur unter der Bedingung möglich ist, dass Vereinsmitglieder des Haltervereins eine Ausbildung machen. Dies basiert auf Art. 100 Abs. 1bis LFV.³ Wird dies in Anspruch genommen, muss der Verein nachweisen können, dass die gemachten Angaben zur Mitgliedschaft der einzelnen Vereinsmitglieder korrekt sind. Nur so kann gewährleistet werden, dass im Schadensfall keine Probleme von Seiten der Versicherung entstehen.

Im Falle der Verwendung in einer DTO entfällt die Forderung nach einer CAMO. Hier macht es ebenfalls Sinn, ein Flugzeug bei genereller Verwendung (alle Fluglehrer und Flugschüler zugelassen) auf die Liste der Schulflugzeuge zu nehmen. Wird nur eine einzelne Ausbildung gemacht, oder das Flugzeug nur für Checkflüge verwendet, genügt jedoch eine Benützungsvereinbarung.

Somit ist ein Ja die Antwort auf die zu Beginn gestellte Frage.

Was ist ein Schulflug

Nicht jeder Flug mit einem Fluglehrer an Bord ist automatisch ein Schulflug. Als Schulflug wird jede Ausbildung gewertet, welche zur Ausbildung, resp. zur Erweiterung einer Lizenz, resp. eines Ratings erforderlich ist. Dies sind z.B. die Lizenzen LAPL, PPL, CPL und die Ratings TMG, SEP, MEP respektive alles, was einen Eintrag in die Fluglizenz zur Folge hat. Nicht als Schulflug gewertet werden Kontrollflüge und durch Fluglehrer begleitete Flüge.

Die Frage stellt sich daher, ob für jeden Checkflug eine Benützungsvereinbarung erstellt werden muss. Ein Checkflug (z.B. ein EASA-Kontrollflug zur Verlängerung des SEP-Ratings) wäre eigentlich formlos möglich, jedoch ist das Vertragsverhältnis Flugschule - Fluglehrer - Flugschüler dann nicht klar. Damit allfällige Ansprüche (im Schadensfall) klar zugeordnet werden können, ist auch in diesem Fall eine Benützungsvereinbarung erforderlich. Da es sich hier jedoch nicht um Flugausbildung handelt, ist der Einbezug der Behörde (Kopie) nicht zwingend erforderlich.

Zum besseren Verständnis der Fragestellung sei hier auf die FFAC-Publikation [045 Ausbildung ausserhalb Flugschule](#) hingewiesen.

³ **Verordnung über die Luftfahrt (LFV) 748.01**

Art. 100 ^{1bis} Ist der Beförderer ein Verein, so gelten Vereinsmitglieder als einem bestimmten Kreis zugehörig, wenn sie seit mehr als 30 Tagen Mitglied sind.

Basierend auf der Vorgabe aus Art. 4 VEL⁴, ergibt sich jedoch die Pflicht, für die Ausbildung eingesetzte Flugzeuge dem BAZL zu melden.

Die Benützungsvereinbarung

Eine Benützungsvereinbarung sollte immer dann erstellt werden, wenn Fremdflugzeuge innerhalb einer Flugschule eingesetzt werden. Im Falle einer ATO muss geklärt werden, ob das Flugzeug über eine CAMO gewartet wird. Wenn nicht, muss die Benutzung eingeschränkt werden. Eine Kopie der Vereinbarung sollte immer an das BAZL weitergeleitet werden (Post oder Mail).

Fazit betreffend Benützungsvereinbarung und/oder Flugzeugliste in einer Flugschule

- Ein in einer Schule eingesetztes Flugzeug muss nicht in jedem Fall auf einer Flugzeugliste stehen.
- Auf der Flugzeugliste aufgeführte Flugzeuge resp. deren Halter müssen je nach Flugschulart (ATO / DTO) die Vorgaben Wartung erfüllen. Ein Nichteinhalten dieser Vorschriften kann im Schadensfall zu grossen Problemen mit der Versicherung führen.
- In jedem Fall sollte eine Benützungsvereinbarung erstellt werden. Das Vertragsverhältnis zwischen Eigentümer/Halter und Flugschule ist so für alle Parteien klar.
- Nicht jeder Flug mit Fluglehrer ist zwingend ein Schulflug.
- Die Anpassung des Art. 100 der Luftfahrtverordnung (LFV) vom 1. Oktober 2022 erlaubt es Vereinen, ihr Flugzeug auch ohne CAMO in einer ATO einzusetzen. Dies ist möglich mittels einer Benützungsvereinbarung, welche den Einsatz in einer Flugschule auf Mitglieder des Vereins beschränkt.

⁴ **Verordnung des UVEK über die Emissionen von Luftfahrzeugen (VEL) 748.215.3**

Art. 4 Grundsul- und Schleppflugzeuge

¹ Für Grundsulungen und für Segelflug-Schleppflüge dürfen nur Flugzeuge verwendet werden, welche eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Das Flugzeug verfügt über eine Lärmzulassung nach Band I Kapitel 6 des Anhangs 16 zum Chicago-Übereinkommen¹⁵ und sein Schallpegel beträgt gemäss dem Messverfahren nach Kapitel 6 nicht mehr als 68 dB(A).
- b. Das Flugzeug verfügt über eine Lärmzulassung nach Band I Kapitel 10 des Anhangs 16 zum Chicago-Übereinkommen und sein Schallpegel beträgt gemäss dem Messverfahren nach Kapitel 10 nicht mehr als 75 dB(A).